

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



DRSC-Quartalsbericht Q2/2026





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung und Berichterstattung,

auch diesmal möchten wir Ihnen kurz und bündig berichten, was sich im vergangenen Quartal bei der Regulierung der Unternehmensberichterstattung getan hat.



Auf **internationaler Ebene** ist erstens zu berichten, dass der IASB den finalen IFRS 20 zur Bilanzierung preisregulierter Geschäftsaktivitäten verabschiedet hat. Damit ist ein langjähriges Projekt beendet. Ferner wurde eine Änderung an IAS 28 (Fair Value-Option) finalisiert, die Unklarheiten im Zusammenhang mit der IFRS 18-Erstanwendung adressiert und nun hoffentlich ausräumt. Zweitens laufen derzeit zwei Konsultationen, die intensive Diskussionen und umfassende Aktivitäten bedeuten: Der ISSB konsultiert Änderungen der SASB-Standards, diese endet im Juli 2026. Der IASB konsultiert weiterhin einen Vorschlag zur Ergänzung von IFRS 9 um eine sog. Risk Mitigation Accounting. Zu letzterem wurde die Kommentierungsperiode jüngst bis Ende November 2026 verlängert. Zudem möchten wir auf den lesenwerten Kommentar hierzu hinweisen – siehe Seite 4 in diesem Quartalsbericht.

Erwähnt sei noch, dass die Nachfolge des scheidenden IASB-Vorsitzenden Andreas Barckow derzeit noch offen ist – vorübergehend wird Vice-Chair Linda Mezon-Hutter die Lücke formell füllen.

Auf **europäischer Ebene** lässt sich beinahe eine relative und temporäre Ruhe konstatieren. Vor allem ist auf den Stand der überarbeiteten ESRS hinzuweisen: Die Konsultation der KOM ist abgelaufen; soeben wurde der finale Rechtsakt durch die KOM verabschiedet und nun dem Parlament und Rat zur Prüfung vorgelegt.

Anzusprechen ist ferner, dass EFRAG der KOM ihr eigenes Arbeitsprogramm 2026 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgelegt hat. Darin zeigt sich – wie auch bei einigen tatsächlichen Aktivitäten im jüngsten

Quartal – dass ein Fokus derzeit auf Regelungsvorhaben abseits der „Kern-ESRS“ liegt, etwa die Erarbeitung von ESRS für Gruppen aus Nicht-EU-Ländern (künftig ESRS-TC), die eines freiwilligen Standards (VS) –

nebst Konsultation der KOM hierzu – sowie eines Berichtsformats für eine mögliche KPI-basierte Berichterstattung für KMU.

In puncto Finanzberichterstattung drehen sich die EU-Aktivitäten derzeit nur um bevorstehende Indossierungen. Hierunter ist zu erwähnen, dass die jüngste IAS 28-Änderung (im Zusammenhang mit IFRS 18 relevant) zügig bis Herbst in EU-Recht übernommen werden soll, um die Anwendbarkeit ab 2027 zu gewährleisten.

Und schließlich sei auf die EFRAG-Konsultation zur „Connectivity“ hingewiesen, die jüngst abgelaufen ist – was Folgeschritte erwarten lässt.

Auf **nationaler Ebene** sind vor allem zwei DRSC-eigene Projekte zu erwähnen. Unsere Aktivitäten im Nachgang zu unserer Studie „IFRS im Einzelabschluss“ nehmen jetzt Fahrt auf. Konkret haben wir einen Arbeitskreis ins Leben gerufen, mit dem Ziel einer Machbarkeitsanalyse zur Nutzung der IFRS für bestimmte Rechnungslegungsfunktionen. Zum zweiten haben wir ein Projekt zur Überprüfung (Review) der DRS gestart; dazu haben wir kürzlich als ersten einen Round Table durchgeführt.

Schließlich ist festzustellen, dass die nationale CSRD-Umsetzung zwar in den letzten Zügen liegt, aber das parlamentarische Verfahren noch immer nicht abgeschlossen ist. Wir sind und bleiben engagiert dran...

Wir wünschen Ihnen nun eine wohlthuende Sommerzeit und wie immer eine bereichernde Lektüre dieses Berichts,

Ihre Georg Lanfermann & Sven Morich



Inhalt

Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. Die IFRS-Stiftung	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	5
c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	7
d) Institutionelles / Andere Gremien.....	8
e) Sitzungen	9
2. Sonstige Institutionen	9
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	10
1. EFRAG	10
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	10
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	11
c) Sonstige Aktivitäten und Institutionelles	12
d) Sitzungen	13
2. Europäische Kommission.....	13
3. Sonstige Institutionen	14
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	15
1. DRSC.....	15
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	15
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	18
c) Sonstige Aktivitäten und Institutionelles	22
d) Sitzungen	23
2. Sonstige Institutionen	23
Sonstiges	24
Impressum	27



Neues Risk Mitigation Accounting in IFRS 9 – coming soon?

Mit den Vorschlägen für ein neues Hedge-Accounting-Modell ist es ähnlich wie bei der Diskussion um Elektroautos: Das lange genutzte Verbrenner-Modell erscheint nicht mehr ganz zeitgemäß und hat an einigen Stellen Macken, ist aber eingefahren und weitgehend zuverlässig. Ähnlich wird auch das bestehende Portfolio-Hedge-Modell nach IAS 39 wahrgenommen – insb., weil fehlender Hubraum durch ein nur in der EU zulässiges Tuning („Carve-Out“), kompensiert werden kann.

Als alternativen Antrieb für diese Art von Hedge Accounting hat der IASB im Dezember 2025 Vorschläge zum Risk Mitigation Accounting (RMA) veröffentlicht. Wie beim Verbrenner-Aus besteht das politische Ziel darin, das alte Modell durch ein neues zu ersetzen.

Im Lastenheft der Neuentwicklung an oberster Stelle: Das Modell soll das Risikomanagement von Nettozinsrisiken bilanziell abbilden. Und tatsächlich weist RMA viele Einschränkungen des alten Modells nicht auf und erlaubt z.B. die Einbeziehung von Sichteinlagen sowie die Berücksichtigung von Risikolimits.

RMA ist ein weitgehend eigenständiges Konzept und weniger eng an das „normale“ Hedge Accounting angelehnt als der Portfolio-Hedge. Am ehesten erinnert die RMA-Mechanik an einen Cash-Flow-Hedge, allerdings ohne Eigenkapitaleffekt. Stattdessen wird ein „Risk Mitigation Adjustment“ in der Bilanz angesetzt, gespeist aus den Wertänderungen designierter Derivate. Daraus ergibt sich jedoch eine konzeptionelle Schwäche: Der Posten erfüllt nicht die grundlegenden Merkmale eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus dem Rahmenkonzept – fast so, als dürfe das neue Modell nur mit Sondergenehmigung am Straßenverkehr teilnehmen.



Mit dem Reiz des Neuen verbindet sich die Frage, wie sich das Modell auf der Straße fährt. Größere Unklarheiten zeigen sich etwa bei der Unterscheidung zwischen erwarteten und unerwarteten Änderungen in der Nettorisikoposition. Damit verbunden sind technisch wichtige Fragen, wann die als deren Stell-

vertreter betrachteten Benchmark-Derivate anzupassen sind oder der RMA-Excess-Test greift. Um im Bild zu bleiben: Die Richtung ist bekannt, aber wie holprig es unterwegs wird oder welche Umwege gefahren werden müssen, steht noch nicht fest.

Positiv ist, dass der IASB in verschiedenen Foren wie dem DRSC-Outreach das neue Modell erläutert und zu ausgiebigen Probefahrten einlädt („Field Testing“). Das Publikum ist zwar grundsätzlich interessiert, wirkt jedoch noch nicht recht überzeugt. Zugleich werden Wünsche nach Sonderausstattung laut.

Soll man also das neue Modell mit schickerem Aussehen und neuartigem Antrieb schon bestellen, obwohl einige Fahreigenschaften noch unklar sind? Oder reicht eigentlich noch das alte Modell, um von A nach B zu kommen – zwar mit bekannten Einschränkungen und höherem laufendem Aufwand, aber ohne hohe Anschaffungskosten, Umgewöhnung und neuen Anwendungsrisiken? Die Rückmeldungen der Kundschaft bis Ende November werden zeigen, ob der IASB seine Entwickler weiter tüfteln lässt oder die Ressourcen auf andere Felder lenkt, wo sich die Kundschaft dringender Neuheiten wünscht.

Adrian Geisel

Der Autor ist Partner bei der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und ferner Mitglied der EFRAG FR TEG. Er gibt seine persönliche Meinung wieder.



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. Die IFRS-Stiftung

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung ist auf umfassenden Projektseiten dargestellt. Hierunter findet sich das aktuelle Arbeitsprogramm, das sämtliche laufende Projekte der „Finanzberichterstattung“, der „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sowie themen- und organisationsübergreifende Projekte umfasst. Diese werden in folgende Kategorien untergliedert:

- Forschungs- und Standardsetzungs(groß)projekte bzgl. Rechnungslegung;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“) bzgl. Rechnungslegung;
- Anwendungsfragen (d.h. IFRS IC-Agendaentscheidungen) bzgl. Rechnungslegung;
- IFRS-Taxonomie;
- Strategie- und Governance-Themen;
- Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten aller Gremien der IFRS-Stiftung befassen und in diese eingebracht haben.

b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) Verlautbarungen

1 IFRS 20 *Rate-regulated assets and rate-regulated liabilities*

Der IASB hat am 27. Mai 2026 den IFRS 20 *Regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Schulden* veröffentlicht – einen neuen Rechnungslegungsstandard für Unternehmen, die einer bestimmten Art der Preisregulierung unterliegen. IFRS 20 soll Investoren dabei helfen, besser zu verstehen, wie sich die Preisregulierung auf die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Finanzlage und die künftigen Cashflows eines Unternehmens auswirkt. IFRS 20 ergänzt die Angaben, die ein Unternehmen bei der Anwendung von IFRS 15 macht, und ersetzt IFRS 14.

IFRS 20 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnen. Unternehmen können den Standard bereits früher anwenden.

Zum Hintergrund: Der Standard betrifft Unternehmen, die einer Preisregulierung unterliegen, die festlegt, wie viel ein Unternehmen seinen Kunden für gelieferte Güter oder Dienstleistungen in Rechnung stellen und in welchem Zeitraum es dies tun darf. Unternehmen, die Dienstleistungen wie Strom, Wasser und Gas erbringen, unterliegen häufig dieser Art von Regulierung. In einigen Fällen unterscheidet sich die Periode, in der ein Unternehmen Güter liefert oder Dienstleistungen erbringt, von der Periode, in der es den Kunden diese Güter oder Dienstleistungen in Rechnung stellen darf – und damit von der Periode der Umsatzrealisierung in der Gewinn- und Verlustrechnung. IFRS 20 bezeichnet dies als zeitliche Differenz. Die ausgewiesenen Umsatzerlöse spiegeln möglicherweise nicht vollständig die Leistung des Unternehmens in einer Periode wider. IFRS 20 verlangt von den Unternehmen, die Auswirkungen dieser zeitlichen Differenzen in ihren Abschlüssen zu berücksichtigen.

Bis dato gibt es in den IFRS keine spezifischen Regelungen zur Bilanzierung preisregulierter Geschäftsvorfälle. Unternehmen wendeten somit unterschiedliche Bilanzierungs-



Internationale Institutionen

modelle an. Der neue Standard verpflichtet nun die Unternehmen, die der Preisregulierung unterliegen, regulatorische Vermögenswerte und Schulden in ihrer Bilanz und entsprechende regulatorische Erträge und Aufwendungen in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

Es wird erwartet, dass IFRS 20 die Vielfalt der Rechnungslegungspraktiken verringert und die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen in regulierten Branchen verbessert. Weitere Informationen finde Sie auf der [Internetseite der IFRS-Stiftung](#).

2 Änderungen an IAS 28 (Fair Value-Option)

Der IASB hat am 26. Juni 2026 die finalen Änderungen bzgl. des Anwendungsbereichs der Fair Value Option in IAS 28 veröffentlicht. Die finalen Änderungen bestätigen die am 19. Februar 2026 mit dem Entwurf *Amendments to the Fair Value Option for Investments in Associates and Joint Ventures (vorgeschlagene Änderungen an IAS 28)* veröffentlichten Vorschläge.

Damit erfolgt eine Änderung der Tz. 18 und 19 von IAS 28, wodurch klargestellt wird, dass ein Unternehmen, dessen Hauptgeschäftstätigkeit darin besteht, in bestimmte Arten von Vermögenswerten zu investieren (wie in IFRS 18.49(a) dargelegt), berechtigt ist, die Fair-Value-Option in IAS 28 zu wählen.

Die Änderungen sind zum gleichen Zeitpunkt wie IFRS 18 anwendbar, welcher für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, gilt.

Die Änderungen gehen zurück auf den Hinweis verschiedener Stakeholder über die unterschiedliche Anwendung der Anforderungen für die Fair-Value-Option in IAS 28 und die Auswirkungen dieser Unterschiede auf die Klassifizierung von Erträgen und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IFRS 18. Daher wird klargestellt, welche Unternehmen berechtigt sind, Investitionen unter Verwendung der Fair-Value-Option in IAS 28 zu bewerten. Dies ist besonders wichtig, da immer mehr Unternehmen im Rahmen der Umsetzung von IFRS 18 erwägen, diese Option zu wählen.

ii) Konsultationen

1 ED/2025/1 zur Bilanzierung von Risikominderungsaktivitäten (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7) – Kommentierungsphase verlängert

Der IASB hatte am 3. Dezember 2025 den Entwurf ED/2025/1 „Risk Mitigation Accounting – Proposed Amendments to IFRS 9 and IFRS 7“ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Hierüber berichteten wir auf S. 5 f. im [DRSC-Quartalsbericht Q4/2025](#).

Der IASB hat nunmehr im Mai 2026 beschlossen, die Kommentierungsperiode zu verlängern. Neue Kommentierungsfrist 30. November 2026 (zuvor 31. Juli 2026). Hintergrund dafür ist, dass der IASB zeitgleich zur Kommentierung des ED um Durchführung von Feldtests sowie um Rückmeldung über Ergebnisse daraus bittet. Hierfür wurde Zeit bis 30. November 2026 eingeräumt. Die Ausweitung der Kommentierungsperiode zum ED/2025/1 stellt somit eine Angleichung der Rückmeldetermine dar und soll eine noch tiefere Befassung mit den Vorschlägen im ED ermöglichen.



2 Exposure Draft für Änderungen des IFRS for SME

Der IASB hat am 12. Mai 2026 einen Entwurf für Änderungen des IFRS für KMU publiziert. Gegenstand sind die Vorschriften zur Konsolidierung und eine Ausnahme hiervon. Hintergrund ist eine Anfrage an die SME Implementation Group (SMEIG) zur Anwendung der Ausnahme von der Vorlage eines Konzernabschlusses gemäß Textziffer 9.3 des IFRS für KMU. Die SMEIG legte diese Frage dem IASB vor, der daraufhin beschloss, eine entsprechende Änderung zu erarbeiten.

Der IASB schlägt nun vor, eine Ausnahme von der Erstellung eines Konzernabschlusses einzuführen. Die Ausnahme würde für ein Mutterunternehmen gelten, dessen oberstes (oder zwischengeschaltetes) Mutterunternehmen einen Abschluss nach den vollen IFRS-Rechnungslegungsstandards erstellt, in welchem Tochterunternehmen gemäß IFRS 10 ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Stellungnahmen zu den Vorschlägen werden bis 9. September 2026 erbeten.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Weitere berichtenswerte Aktivitäten zur Finanzberichterstattung sind derzeit nicht bekannt.

iv) Interpretationsaktivitäten

Das IFRS IC hat im letzten Quartal keine endgültigen Agenda-Entscheidungen getroffen. Jedoch hat das IFRS IC folgende vorläufigen Agenda-Entscheidungen getroffen:

- IFRS 10 – Neueinschätzung der Beherrschung;
- IFRS 18 – Erfolgskennzahlen / hypothetische Erträge und Aufwendungen;
- IFRS 18 – Erfolgskennzahlen / öffentliche Kommunikation;
- IFRS 18 – Erträge/Aufwendungen aus Zahlungsmitteln bei Investitionstätigkeit;
- IFRS 18 – Zuordnung von Erträgen/Aufwendungen bei Kundenfinanzierungen;
- IFRS 18 – Bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit eines Herstellerleasinggebers;
- IFRS 18 – Bezeichnung von Zwischensummen;
- IFRS 18 – Darstellung von betrieblichen Aufwendungen.

c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Verlautbarungen

Der ISSB hat im abgelaufenen Quartal keine Verlautbarungen, etwa neue oder geänderte IFRS Sustainability Standards, verabschiedet und publiziert.

ii) Konsultationen

1 Entwürfe für Änderungen der SASB-Standards

Der ISSB hat am 26. März 2026 den Entwurf Proposed amendments to the SASB Standards and IFRS S2 Industry-based Guidance (SASB/ED/2026/1) zur Überarbeitung der SASB-Standards für die Branchen *Electric Utilities & Power Generators* (Energieversorger und Stromerzeuger), *Agricultural Products* (landwirtschaftliche Erzeugnisse) und *Meat, Poultry & Dairy* (Fleisch, Geflügel und Milchprodukte) veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 6 f. im DRSC-Quartalsbericht Q1/2026.

Diese Konsultation läuft noch bis 24. Juli 2026.



iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

1 ISSB-Beschluss für Leitlinien zur Angabe naturbezogener Informationen

Der ISSB hat im April 2026 entschieden, Vorschriften für die Angabe naturbezogener Informationen in Form eines sog. IFRS Practice Statement zu entwickeln und zur Konsultation zu stellen. Dieses Dokument wird vsl. im Oktober 2026 als Entwurf publiziert.

Das Practice Statement soll künftig IFRS S1 und IFRS S2 ergänzen, ohne die Vorschriften dieser Standards zu ändern. IFRS S1 und IFRS S2 schreiben bereits vor, wesentliche Informationen über alle nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen – inkl. naturbezogener Risiken und Chancen - offenzulegen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie die Aussichten eines Unternehmens beeinflussen.

Gemäß dem *Due Process Handbook* der IFRS-Stiftung sind IFRS Practice Statements unverbindlich und enthalten Hinweise, die sich in der Regel auf ein Thema beziehen, das nicht durch einen IFRS-Standard geregelt ist.

d) Institutionelles / Andere Gremien

Suche eines neuen ISSB-Mitglieds, neuer IFRS AC-Mitglieder sowie GPF-Mitglieder

Am 21. Mai 2026 hat die IFRS-Stiftung bekannt gegeben, dass neue Mitglieder für das IFRS AC gesucht werden. Hintergrund ist, dass einige derzeitige Mitglieder zum Ende der Amtszeit (am 31. Dezember 2026) ausscheiden und damit ersetzt werden sollen.

Neue Mitglieder werden aus allen Regionen weltweit gesucht, jedoch bevorzugt aus Afrika, Amerika und Asien-Ozeanien, da diese Regionen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen sind noch bis 31. Juli 2026 möglich.

Zudem hatten die Treuhänder der IFRS-Stiftung im April und Mai 2026 die Suche für ein neues Mitglied im ISSB sowie für GPF-Mitglieder verkündet.

Für den ISSB wird ein Nachfolgemitglied aus der Region Asien-Ozeanien gesucht und soll Hiroshi Komori ersetzen, der am 30. September 2026 mit Ablauf seiner zweiten Amtszeit ausscheidet. Bewerbungen waren bis 8. Mai 2026 möglich.

Für das GPF wurde eine nicht näher genannte Zahl neuer Mitglieder am 1. Oktober 2026 gesucht. Bevorzugt waren Bewerbungen aus Europa oder Asien-Ozeanien sowie aus der Banken- bzw. Finanzdienstleistungsbranche. Bewerbungen hierfür waren bis 19. Juni 2026 möglich.

Suche neuer Treuhänder der IFRS-Stiftung ab 2027

Die IFRS-Stiftung sucht des Weiteren drei neue Treuhänder – davon zwei aus Nord-, Mittel- oder Südamerika und einen mit beliebigem geografischen Hintergrund. Deren Amtszeit soll am 1. Januar 2027 beginnen.

Zu den Aufgaben der Treuhänder gehören die Beaufsichtigung der Organisation im

öffentlichen Interesse, ihre strategische Ausrichtung, die Ernennung von Mitgliedern des IASB, des ISSB, des IFRS IC und des IFRS AC sowie die Sicherstellung der Finanzierung der Organisation und die Genehmigung ihres Budgets.



Überarbeitetes Due Process Handbook veröffentlicht

Am 30. April 2026 haben die Treuhänder der IFRS-Stiftung eine aktualisierte Fassung des Due-Process-Handbuchs veröffentlicht.

Die Aktualisierung des Handbuchs enthält weder grundlegende Änderungen noch führt sie zu Änderungen des Due Process. Die Änderungen stellen jedoch klar, dass IASB und ISSB demselben Standardsetzungsprozess unterliegen.

Das aktualisierte Handbuch enthält zudem geringfügige Klarstellungen zum Zweck von

sog. Post-Implementation Reviews, zur Rolle des IFRS IC, zum Konsultationsverfahren für begrenzte Standardänderungen sowie zum Verfahren für die Überprüfung von Schulungsmaterialien.

Ferner legt das überarbeitete Handbuch das Verfahren für Änderungen an den SASB-Standards fest. Zu den Änderungen an den SASB-Standards wird dasselbe Konsultationsverfahren angewendet wie bei den IFRS Sustainability Standards.

e) Sitzungen

	IASB & IFRS IC	ISSB	Sonstige
April	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	IFRS AC*
Mai	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	SSAF*
Juni	<u>IASB Update / IFRIC Update</u>	<u>ISSB Update</u>	Treuhänder / DPOC* / CMAC* / GPF*

* Das Protokoll wurde noch nicht veröffentlicht.

2. Sonstige Institutionen

SEC-Vorschlag zur endgültigen Löschung der Klimaberichterstattungsvorschriften

Die US-amerikanische Börsenaufsicht SEC hat am 29. Mai 2026 den Vorschlag publiziert, ihre Vorschriften zu klimabezogenen Angaben endgültig außer Kraft zu setzen. Dieser Vorschlag kann kommentiert werden; die Frist für Stellungnahmen dazu endet 60 Tage nach Veröffentlichung des Vorschlags im Federal Register.

Anfang 2024 hatte die SEC Vorschriften beschlossen, wonach registrierte Unternehmen zur Angabe klimabezogener Informationen verpflichtet wären. Im April 2024 setzte die SEC das Inkrafttreten der Vorschriften

freiwillig aus, weil Klagen dagegen eingereicht wurden, über die zunächst entschieden werden sollte. Im März 2025 beschloss die SEC, ihre Verteidigung dieser Vorschriften einzustellen, wodurch das Gerichtsverfahren zunächst ausgesetzt wurde.

Die SEC hat nunmehr vorgeschlagen, die Vorschriften zur Angabe klimabezogener Informationen vollständig aufzuheben, da sie den Rahmen der gesetzlichen Befugnisse der SEC überschreiten. Die genauere Begründung und weitere Informationen finden sich in einer SEC-Pressemitteilung.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) *Eigene Verlautbarungen und Konsultationen*

1 Stellungnahmeentwurf zum IASB-ED/2025/1 (Risk Mitigation Accounting)

Am 10. Februar 2026 hatte EFRAG den Entwurf einer Stellungnahme (DCL) zum IASB-Entwurf ED/2025/1 *Risk Mitigation Accounting* veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 9 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2026.

EFRAG bittet um Rückmeldungen zum DCL bis 9. Oktober 2026 (Frist zwischenzeitlich verlängert, zuvor bis 22. Juni 2026). Feedback an den IASB zu ED/2025/1 ist bis nunmehr 30. November 2026 möglich (ebenfalls nach Fristverlängerung).

2 Berichtsentwurf zu KPI-basierter Berichterstattung für KMU

Am 3. April 2026 veröffentlichte EFRAG einen Berichtsentwurf zur möglichen Einführung eines freiwilligen, KPI-basierten Berichtsformats für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Die KOM hatte EFRAG im Juli 2025 beauftragt, das Interesse europäischer Stakeholdergruppen an einem solchen Berichtsformat unter Berücksichtigung der potenziellen Kosten und Nutzen sowohl für KMU als auch für Investoren zu bewerten und bis Juni 2026 einen Bericht vorzulegen. Der Auftrag an EFRAG steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Initiative der KOM, die Zugänglichkeit und Vergleichbarkeit von Finanzinformationen für kleine und mittlere Unternehmen zu verbessern sowie den Zugang zu Finanzierung zu erleichtern.

EFRAG's Berichtsentwurf konnte bis zum 27. Mai 2026 kommentiert werden. Das DRSC beteiligte sich mit einer Stellungnahme am Konsultationsprozess. Der finale Bericht wurde am 24. Juni 2026 verabschiedet und im Anschluss an die KOM übergeben.

Der Bericht analysiert insb. den potenziellen Nutzen, die Kosten sowie die Ausgestaltung des o.g. Berichtsformats und berücksichtigt dabei die Perspektiven von Unternehmen und Investoren. EFRAG kommt zum Ergebnis, dass insg. nur ein begrenztes Interesse an einer freiwilligen KPI-basierten Berichtsvorlage für KMU und Start-ups besteht.

3 Vorab-Entwurf einer Indossierungsempfehlung der Änderungen an IAS 28

Am 16. Juni 2026 hat EFRAG den Vorab-Entwurf einer Indossierungsempfehlung (DEA) der Änderungen an IAS 28 (Fair Value Option) zur Kommentierung veröffentlicht. Die IAS 28-Änderungen wurden erst kurz darauf, nämlich am 26. Juni 2026 veröffentlicht.

In der DEA erklärt EFRAG, dass die Indossierungskriterien erfüllt sind, und empfiehlt daher die Übernahme in EU-Recht.

EFRAG bittet um Rückmeldungen zur DEA bis 17. Juli 2026.



ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2026/1 (Änderungen an IAS 28)

Am 16. April 2026 hat EFRAG die finale Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2026/1 betreffend Änderungen an IAS 28 an den IASB übermittelt. Darin unterstützt EFRAG die vom IASB vorgeschlagenen Änderungen, da sie die Bedenken der Versicherer angesichts unterschiedlicher Auslegungen des Begriffs „ähnliche Unternehmen“ in IAS 28 und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Klassifizierung nach IFRS 18 ausräumen würden. Zudem würde eine zeitnahe Lösung der Auslegungsfragen erreicht.

Die Vorschläge in diesem IASB-Entwurf wurden nunmehr finalisiert und durch die IFRS-Stiftung am 26. Juni 2026 veröffentlicht (siehe dazu S. 6 in diesem Quartalsbericht).

iii) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat im jüngsten Quartal keine finalen Indossierungsempfehlungen abgegeben.

b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen

1 Diskussionspapier zur Konnektivität von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

EFRAG hatte am 17. Dezember 2025 ein umfassendes Diskussionspapier mit dem Titel „*Connectivity of Financial and Sustainability Reporting*“ veröffentlicht. Hierüber berichteten wir auf S. 12 im DRSC-Quartalsbericht Q4/2025.

Rückmeldungen an EFRAG waren bis 30. Juni 2026 möglich.

2 Arbeitsprogramm für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für 2026

EFRAG hat am 24. April 2026 der KOM das Arbeitsprogramm für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Jahr 2026 vorgelegt. Darin werden die strategischen Prioritäten und geplanten Aktivitäten dargestellt und beschrieben.

Das Programm spiegelt das Mandat der EFRAG wider, die KOM fachlich zu beraten und gleichzeitig die wirksame und verhältnismäßige Umsetzung der ESRS zu unterstützen. Das Programm umfasst folgende Prioritäten:

- Entwicklung von N-ESRS für Nicht-EU-Konzerne, wobei die fachliche Beratung bis Anfang 2027 erwartet wird, nach der Veröffentlichung eines Entwurfs zwecks öffentlicher Konsultation, die ab Juli 2026 für 100 Tage geplant ist;
- Weiterführung des Umfelds für kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich der Unterstützung für freiwillige Berichterstattung und Kapazitätsaufbau;
- Unterstützung bei der Umsetzung, ausgerichtet an den Bedürfnissen der Interessengruppen und einer bevorstehenden Agendakonsultation;
- Förderung der Interoperabilität mit internationalen Standards (ISSB, GRI, GHG Protocol), um Fragmentierung zu verringern;
- Beschleunigung der Digitalisierung, insb. durch Aktualisierungen der XBRL-Taxonomie und das ESRS-Wissensportal.



ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

EFRAG hat jüngst keine Stellungnahmen im Rahmen von Konsultationen anderer Organisationen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verabschiedet und publiziert.

c) Sonstige Aktivitäten und Institutionelles

Jahresbericht 2025

Am 20. Mai 2026 hat EFRAG ihren Jahresbericht 2025 veröffentlicht. Darin werden die wesentlichen fachlichen und administrativen Tätigkeiten der Organisation dargestellt.

Unter den Aktivitäten zur Finanzberichterstattung werden die Begleitung der Weiterentwicklung der IFRS durch den IASB sowie eigene, sog. „proaktive“ Projekte zu Themen

der IFRS- bzw. Finanzberichterstattung – etwa die Kapitalflussrechnung – genannt.

Wesentliche Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung waren die Vereinfachung der ESRS, die Stärkung der VS, fortlaufende Herausforderungen bei der Einhaltung und Umsetzung der CSRD sowie bspw. der EFRAG Knowledge Hub.

25 Jahre EFRAG – Jahreskonferenz in Brüssel

Am 8. Juni 2026 fand in Brüssel die Jahreskonferenz 2026 der EFRAG statt. Sie stand unter dem Motto „25 Jahre EFRAG – Führung in die nächste Ära der Unternehmensberichterstattung“.

Das Programm dieser Konferenz umfasste Reden des Präsidenten des EFRAG Admin-

Board, Benoit Jaspar, sowie der EU-Kommissarin Maria Luíς Albuquerque. Ferner wurden Paneldiskussionen durchgeführt, die die Vorsitzenden des FR Board, des SR Board und beider TEG moderierten.

Weitere Informationen sind in einer Nachricht auf der EFRAG-Webseite zu finden.

Fortsetzung der Arbeiten an künftigen N-ESRS / ESRS-TC

EFRAG arbeitet derzeit an der Entwicklung von ESRS für Drittstaatenunternehmen (ESRS for Non-EU Groups, N-ESRS) – fortan „ESRS-TC“ (*ESRS for Third Country Groups*) genannt.

Deren fachliche Erarbeitung erfolgte ursprünglich ab Mitte 2024 bis Frühjahr 2025 durch den SRB und die SR TEG. Dabei wurde sich dem Grunde nach bereits auf die Inhalte eines Konsultationsentwurf geeinigt, allerdings erfolgte hier keine formelle Annahme durch den SRB mehr. Nach Veröffentlichung der Omnibus 1-Vorschläge durch die KOM im Frühjahr 2025 pausierte das Projekt wegen der damit verbundenen Überarbeitung des ESRS Set 1.

Die EFRAG-Arbeiten zu den N-ESRS bzw. ESRS-TC wurden im Frühjahr 2026 wieder aufgenommen. Eine Konsultation soll erst nach Erlass des delegierten Rechtsakts zum ESRS Set 1 *revised* durch die KOM erfolgen (vgl. ab Mitte Juli 2026 für 100 Tage). Eine Übergabe als fachliche Empfehlung an die KOM ist für Januar 2027 geplant.

Für die Erarbeitung der ESRS-TC dient das Draft ESRS Set 1 *revised* – wie am 6. Mai 2026 durch die KOM zur Konsultation gestellt – als Ausgangspunkt. Der Aufbau der ESRS-TC spiegelt in der Folge das Set 1 der ESRS wider. Gemäß den Vorgaben in Art. 40a der Bilanz-RL finden sich dabei in den Standardentwürfen keine Angabepflichten mit Bezug zu Risiken und Chancen (inkl. Widerstandsfähigkeit und Abhängigkeiten).



d) Sitzungen

	EFRAG Boards*	EFRAG TEGs*	ARC**
April	Admin Board: 21.04. SR Board: 07./08./21.04.	<u>EFRAG-Update</u>	---
Mai	FR Board: 13.05. SR Board: 06./07./20./21.05.	<u>EFRAG-Update</u>	---
Juni	FR Board: 16./24.06. SR Board: 01./03./17./18.06.	<u>EFRAG-Update</u>	18.06.

* *Berichte über die Sitzungen aller drei EFRAG Boards sowie beider EFRAG TEGs sind in den monatlichen EFRAG-Updates enthalten.*

** *Agenda & Protokolle des ARC (inkl. schriftlicher Abstimmungen) sind auf dieser [Webseite](#) zu finden.*

2. Europäische Kommission

Indossierung von IFRS Accounting Standards und -änderungen

Die KOM hat im vergangenen Quartal keine Standards oder -änderungen in EU-Recht übernommen: Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften aus (vgl. Endorsement Status Report von EFRAG):

- IFRS 19 (Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben);
- IFRS 20 (Regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Schulden)
- Änderungen an IFRS 19 (vom August 2025);
- Änderungen an IAS 21 (FX-Umrechnung in Darstellungswährung mit Hyperinflation).

Konsultation von Entwürfen für die überarbeiteten ESRS und den VS

Am 6. Mai 2026 hat die KOM zwei jeweils vierwöchige Konsultationen zu den überarbeiteten ESRS sowie zum freiwilligen Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Voluntary Sustainability Reporting Standard, VS) eröffnet. Beide Konsultationen endeten am 3. Juni 2026.

Zu den Entwürfen der Rechtsakte wurden Anhänge veröffentlicht, die die jeweiligen Standards enthalten. Zur Erläuterung fügt die KOM ein „Explanatory Memorandum“ bei, in dem u.a. im Vergleich zu den von EFRAG übermittelten Entwürfen vorgeschlagene Änderungen aufgeführt werden.

Verabschiedung delegierter Rechtsakte für die überarbeiteten ESRS und den VS

Zu den vorgenannten Regulierungsvorhaben hat die KOM kurz nach Quartalsende – am 3. Juli 2026 – delegierte Rechtsakte angenommen bzw. verabschiedet.

rungen erläutert werden. Darüber hinaus enthält ein umfassenderes „Staff Working Document“ nähere Erläuterungen zum Überarbeitungsprozess der ESRS sowie zur Entwicklung des VS.

Zu den überarbeiteten ESRS sowie zur Festlegung des Standards für die freiwillige Berichterstattung (Voluntary Standard, VS) wurden Anhänge veröffentlicht, die die jeweiligen Standards enthalten. Ergänzend hat die KOM ein „Explanatory Memorandum“ veröffentlicht, in dem unter anderem die gegenüber den von EFRAG übermittelten Entwürfen vorgeschlagenen Ände-

Beide Delegierten Rechtsakte werden nun dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU im Rahmen der sogenannten „Scrutiny Period“ zur Prüfung übermittelt. Sie treten in Kraft, sofern innerhalb der zweimonatigen Prüfungsfrist, die um weitere zwei Monate verlängert werden kann, keine Einwände erhoben werden.



TaxonomieVO: Klarstellungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 30. April 2026 wurden Klarstellungen der EU-Kommission bezüglich der TaxonomieVO (Verordnung (EU) 2020/852) und dem dazugehörigen delegierten Rechtsakt zur Berichterstattung veröffentlicht (Be-
kanntmachung C/2026/2558). Darin finden sich bspw. Klarstellungen zur Berichterstat-

tung von Vorjahresangaben (Frage 4) und dazu, wie der neue Wesentlichkeitsgrundsatz anzuwenden ist (Fragen 7 ff.). Die Klarstellungen wurden erstmals am 17. Dezember 2025 als Entwurf veröffentlicht und zwischenzeitlich in alle EU-Amtssprachen übersetzt.

3. Sonstige Institutionen

ESMA-Bericht zu den Aktivitäten der EU-Enforcer und ihren Erkenntnissen für 2025

Am 7. Mai 2026 hat die ESMA ihren Aktivitätsbericht für das Jahr 2025 veröffentlicht.

Der Bericht gibt einen Überblick über die Aktivitäten der ESMA sowie der nationalen Enforcer in der EU im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der 2024 anzuwendenden Vorschriften für die finanziellen und nichtfinanzielle Berichterstattung in Abschlüssen börsennotierter Unternehmen.

Im Jahr 2025 lag der Fokus der Durchsetzung der Rechnungslegungsvorschriften darauf, dass die offengelegten Informationen wesentlich, transparent, unternehmensspezifisch und entscheidungsnützlich sind. Bzgl. der Nachhaltigkeitsberichterstattung war es das erste Jahr der ESRS-Anwendung – zeitgleich mit der Anwendung der ESMA-Leitlinien zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitsinformationen (GLESI).

ESMA – Anpassung der ESEF-Taxonomie

ESMA hat am 21. April 2026 die aktualisierten XBRL Taxonomy Files zur ESEF-Basistaxonomie 2025 veröffentlicht. Zuvor am 18. März 2026 wurde die siebente Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2026/283 der KOM zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die 2025 vorgenommene Aktualisierung der Taxonomie für das einheitliche elektronische Berichtsformat (ESEF) im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die aktualisierten XBRL Taxonomy Files 2025 spiegeln den Stand der ESEF-Basistaxonomie 2025 wider und umfassen auch neue Taxonomieelemente zu IFRS 18, der am 1. Januar 2027 in Kraft tritt, aber auch vorzeitig angewendet werden darf. Die ESEF- XBRL Taxonomy Files beinhalten zwei Einstiegspunkte, sodass Emittenten entweder nach IAS 1 oder nach IFRS 18 berichten können.

ESMA / EBA/ EIOPA – Konsultationen der ESAs zur TaxonomieVO

Am 1. Juli 2026 haben die drei ESAs ESMA, EBA und EIOPA separate öffentliche Konsultationen zu bestimmten Berichtspflichten gem. TaxonomieVO (Verordnung (EU) 2020/852) gestartet und öffentliche Anhörungen dazu angekündigt. Die Konsultationen enden jeweils am 12. August 2026.

Inhalt der Konsultationsdokumente sind Vorschläge zur Vereinfachung der Berichterstattung gem. der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178. Die Vorschläge für Nicht-

Finanzunternehmen beinhalten bspw. Änderungen zu OpEx-Angaben, zu den Meldebögen und zu den erläuternden Angaben.

Hintergrund: Die ESAs wurden im März 2026 von der KOM beauftragt, Empfehlungen zur Änderung der Berichterstattung der Taxonomieangaben bis Oktober 2026 zu erarbeiten. Die KOM will im 1. Quartal 2027 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der Berichterstattung erlassen.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) *Eigene Verlautbarungen und Konsultationen*

1 DRSC Interpretation 5 (IFRS) verabschiedet

Der FA Finanzberichterstattung des DRSC hat am 20. April 2026 die DRSC Interpretation Nr. 5 (IFRS) Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS verabschiedet. Zuvor hatten wir einen Entwurf dieser Interpretation veröffentlicht und zur Konsultation gestellt (vgl. dazu S. 21 im DRSC-Quartalsbericht Q4/2025).

Gegenstand der Interpretation ist die Bilanzierung von steuerlichen Nebenleistungen i.S.d. § 3 Abs. 4 AO, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern i.S.d. IAS 12.5 beziehen (ertragsteuerliche Nebenleistungen), in einem Abschluss, der nach den IFRS aufgestellt wurde, wie sie in der EU anzuwenden sind. DRSC Interpretation 5 (IFRS) enthält insb. neue Regelungen zum Ausweis ertragsteuerlicher Nebenleistungen in der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den neuen Ausweissvorschriften von IFRS 18.

DRSC Interpretation 5 ist eine Neufassung der bisherigen DRSC Interpretation 4 (IFRS) Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS. Die Veröffentlichung von IFRS 18 durch den IASB im April 2024 erforderte eine Anpassung der DRSC Interpretation 4 (IFRS). Der Text der Interpretation entspricht im Wesentlichen dem Entwurf mit einigen wenigen Änderungen in der Begründung in den Tz. B8, B11 und B15.

Die Interpretation ist erstmalig auf das Geschäftsjahr anzuwenden, in dem IFRS 18 erstmalig angewendet wird. Die Interpretation wird vom Schaeffer-Poeschel in Kürze publiziert. Zudem gibt es eine Übersicht über Änderungen i.Vgl.z. E-DRSC Interpretation 5.

2 FAQ zu zeitlich befristeten CbCR-Safe-Harbour-Regelungen gemäß MinStG

Am 7. April 2026 hat das DRSC Frequently Asked Questions (FAQ) „Zeitlich befristete CbCR-Safe-Harbour-Regelungen gemäß MinStG“ veröffentlicht. Ziel dieser FAQ ist, betroffenen Unternehmen eine Arbeitshilfe für die Anwendung des zeitlich befristeten CbCR-Safe-Harbour für den Berichterstattungsprozess im Konzernabschluss zu geben. Die enthaltenen Fragen und Antworten wurden durch die DRSC-Arbeitsgruppe „Steuern“ erarbeitet. Sie stellen somit keine Verlautbarung i.S.d. § 342q Abs. 1 Nr. 1, 4 HGB dar und wurden entsprechend nicht durch das Rechnungslegungsgremium des DRSC verabschiedet.

Das DRSC beabsichtigt, die FAQ um weitere Fragen und Antworten zu ergänzen.

Zum Hintergrund: Der zeitlich befristete CbCR-Safe-Harbour ist eine Regelung im MinStG, die darauf abzielt, die Komplexität der globalen Mindestbesteuerung in den ersten Jahren zu reduzieren. Dadurch könnten große Unternehmensgruppen in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der GloBE-Regeln die vollständige Mindeststeuerberechnung nur auf eine kleinere Anzahl an Ländern mit höherem Risiko beschränken. Diese Regelung ist in §§ 84, 87 MinStG verankert. Sie ermöglicht es Unternehmen, den Steuererhöhungsbetrag jurisdiktionsbezogen pauschal mit null anzusetzen, wenn einer von drei im MinStG definierten Tests erfüllt ist.



ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 DRSC-Stellungnahme zum IASB-ED/2026/1 (Änderungen an IAS 28)

Das DRSC hat am 20. April 2026 seine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2026/1 *Amendments to the Fair Value Option for Investments in Associates and Joint Ventures (Proposed amendments to IAS 28)* an den IASB übermittelt.

Darin wird der vom IASB festgestellte Klarstellungsbedarf bestätigt. Es wird jedoch eine uneingeschränkte Fair-Value-Option favorisiert, da diese als stärker prinzipienbasierte Alternative angesehen wird, welche es allen Unternehmen ermöglichen würde, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen gemäß IFRS 9 zum Fair Value zu bewerten und somit Informationen in einer Weise zur Verfügung zu stellen, die aus Sicht des Unternehmens für Abschlussadressaten am nützlichsten ist.

Die (begrenzten) Vorschläge des IASB können allein unter Berücksichtigung zeitlicher Restriktionen durch den angestrebten Gleichlauf mit IFRS 18 nachvollzogen werden. In diesem Falle sei jedoch zeitnah die weitere grundlegende Befassung mit dieser vielfach geäußerten Forderung angeraten.

Angemerkt wird ferner, dass durch den ED das von manchen Versicherungen praktizierte *split accounting* nicht adressiert werde, beispielsweise hinsichtlich der Möglichkeit eines *grandfatherings*. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bereits Auslegungsfragen zu den vorgeschlagenen Regelungen des ED bestehen, insbesondere zur Lesart von Tz. BC16 in Bezug auf den Umfang der für die Fair Value Option in Frage kommenden Beteiligungen, die einer zusätzlichen Klarstellung bedürfen.

2 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC zu vorläufigen-Agenda-Entscheidungen

Das DRSC hat am 12. Mai 2026 eine Stellungnahme zur vorläufigen Agenda-Entscheidung des IFRS IC vom betreffend IFRS 10 übermittelt, die in der IFRS IC-Sitzung im März 2026 getroffen wurde.

Wir stimmen der vorläufigen Agenda-Entscheidung und der Begründung zu. Allerdings sind wir der Ansicht, dass die Frage aus der Eingabe, ob eine Neubeurteilung obligatorisch ist, nach wie vor unbeantwortet bleibt. Daher schlagen wir dem IFRS IC vor, den Wortlaut der TAD zu ändern.

3 DRSC-Stellungnahme an EFRAG zum Berichtsentwurf KPIs for SMEs

Das DRSC hat am 27. Mai 2026 eine Stellungnahme zum Berichtsentwurf „*Draft Assessment of the Interest in a Voluntary Template for SMEs at ESAP*“ an EFRAG übermittelt.

EFRAG's Berichtsentwurf geht auf eine Initiative der KOM zurück, das Finanzierungsumfeld von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie innovativen Start-ups und wachstumsstarken Unternehmen zu fördern.

In seiner Stellungnahme unterstützt das DRSC grds. das Ziel der KOM, den Zugang zu Finanzmitteln für die von der Initiative betroffenen Unternehmen zu erleichtern. Zugleich weist das DRSC jedoch darauf hin, dass ein freiwilliges Reporting Template möglicherweise nicht geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen. Die Stellungnahme erläutert die Gründe für diese Einschätzung und macht auf offene Umsetzungshürden aufmerksam.



iii) Weitere Aktivitäten

Konstituierende Sitzung des Arbeitskreises „IFRS im Einzelabschluss“

Am 29. Mai 2026 fand die konstituierende Sitzung des DRSC-Arbeitskreises „IFRS im Einzelabschluss“ statt.

Gemäß Aufruf des DRSC vom März 2026 zu einem regelmäßigen Fachaustausch wurde ein Arbeitskreis mit 30 Teilnehmenden, insb. aus den Bereichen Anwenderpraxis, Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Wissenschaft, gebildet. Inhalte der ersten Sitzung waren insb. ein gegenseitiges Kennenlernen, die Vorstellung der Hintergründe des Arbeitskreises sowie eine erste Diskussion über dessen zukünftigen Arbeitsplan.

Der feste Kreis der Teilnehmenden wird regelmäßig zusammenkommen, mit dem Ziel der Erstellung einer Machbarkeitsanalyse zur Nutzung der IFRS für bestimmte Rechnungslegungsfunktionen. Der Fokus liegt zunächst auf der Ertragsteuerbemessung und der Ausschüttungsfunktion. Dabei soll das Kosten-/Nutzen-Verhältnis als wesentlicher Maßstab dienen.

Der Arbeitskreis schließt an die DRSC-Studie zur Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland an, die im November 2025 vorläufig zum Abschluss kam. Die Ergebnisse zeigen, dass ein bedingtes Wahlrecht zur befreienden IFRS-Anwendung im Einzelabschluss einen Baustein zur Entlastung deutscher Unternehmen darstellen kann. Aus der Studie wurde ebenfalls deutlich, dass die optionale Nutzung der IFRS für die Bilanzierung eng mit den weiteren Funktionen der Rechnungslegung verknüpft ist. Die DRSC-Projektarbeit wurde deshalb in einen regelmäßig stattfindenden Fachaustausch in Form eines Arbeitskreises überführt.

Einzelne Referate des BMJV und des BMF werden nach Bedarf über die laufenden Arbeitsergebnisse informiert werden.

Am 19. Juni 2026 fand bereits eine zweite Sitzung dieses Gremiums statt.

Ergebnisse einer Kurzumfrage zu Auswirkungen von IFRS 18

Das DRSC hatte eine Kurzumfrage unter den DAX40-Unternehmen zu den erwarteten Auswirkungen von IFRS 18 auf die Kapitalmarktkommunikation durchgeführt. An der Befragung nahmen 28 Unternehmen teil. Am 17. Juni 2026 wurden die Ergebnisse dieser Umfrage veröffentlicht.

Im Rahmen der Umfrage wurde insb. untersucht, ob die befragten Unternehmen planen, im Zusammenhang mit der Erstanwendung von IFRS 18 eine für die Unternehmenssteuerung verwendete ergebnisbezogene Kennzahl anzupassen und welche Motive für die befragten Unternehmen im Zusammenhang mit dieser Entscheidung relevant sind. Darüber hinaus wurden die Unternehmen befragt, zu welchem Zeitpunkt sie erwarten, die Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 18 insoweit abzuschließen, dass sie

den Kapitalmarkt über die voraussichtlichen Auswirkungen auf ihre ergebnisbezogenen Kennzahlen informieren werden.

Die Ergebnisse zeigen ein differenziertes Bild: Die Hälfte der befragten Unternehmen äußerte, dass gegenwärtig keine Absicht besteht, die im Rahmen der Unternehmenssteuerung verwendeten ergebnisbezogenen Kennzahlen anzupassen. Demgegenüber äußerten 29% der befragten Unternehmen, dass die Absicht besteht, eine für die Unternehmenssteuerung verwendete ergebnisbezogene Kennzahl im Zuge der Erstanwendung von IFRS 18 anzupassen. 21% der befragten Unternehmen gaben an, dass die unternehmensinterne Analyse und Diskussionen noch nicht abgeschlossen sind, sodass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden kann.



Zweites Joint Outreach Event zum IASB-Entwurf "Risk Mitigation Accounting"

Das DRSC hat am 2. Juni 2026 gemeinsam mit IASB, EFRAG und AFRAC eine zweite Joint Outreach-Veranstaltung zum IASB-Entwurf ED/2025/1 „Risk Mitigation Accounting“ durchgeführt. Bereits zuvor, am 18. März 2025, fand eine erste DRSC-Outreach-Veranstaltung statt.

Jene erste Veranstaltung diente dazu, der Öffentlichkeit die Inhalte des IASB-Entwurfs vorzustellen und zu erläutern. In der zweiten

Veranstaltung wurden die IASB-Vorschläge intensiv diskutiert und zugleich auch vorläufige Meinungen der beteiligten Organisationen vorgestellt.

Die Kommentierungsphase des IASB läuft (nach jüngst beschlossener Verlängerung) noch bis 30. November 2026. Weitere Informationen zum IASB-Entwurf finden sich auf unserer [DRSC-Projektseite](#).

Round Table zur Überarbeitung der DRS

Das DRSC hat am 26. Juni 2026 in Berlin den Round Table „Überarbeitungsbedarf der Deutschen Rechnungslegungs Standards“ durchgeführt.

Das BMJV hatte im Dezember 2025 und Januar 2026 im Zuge von Workshops verschiedene Spitzenverbände und das DRSC aufgerufen, Möglichkeiten zur Entbürokratisierung der Finanzberichterstattung im nationalen und europäischen Recht zu eruieren. Vereinfachungen bzw. Klarstellungen der bestehenden DRS können einen Beitrag in diese Richtung leisten.

Der Round Table diente auch in diesem Kontext zur ersten Einschätzung der Notwendigkeit von zweckmäßigen Anpassungen an den bestehenden DRS. Hierzu wurden von den Teilnehmern vorab übermittelter identifizierter Änderungsbedarf sowie Änderungsvorschläge zur Überarbeitung der DRS vorgestellt und anschließend gemeinsam erörtert.

Über die weiteren Schritte, bspw. in Form einer formellen Konsultation, wird das zuständige Rechnungslegungsgremien des DRSC zu gegebener Zeit entscheiden.

b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen

Im jüngsten Quartal hat das DRSC keine förmlichen Verlautbarungen oder eigene Konsultationen zu Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht bzw. durchgeführt.

ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 DRSC-Schreiben zum CSRD-Umsetzungsgesetz

Das DRSC hat am 17. April 2026 dem für das CSRD-Umsetzungsgesetz (CSRD-UG) federführenden Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages ein [Schreiben](#) übermittelt. In diesem positioniert sich das DRSC gegen eine Rückwirkung der Berichtspflichten – wie im [Änderungsantrag](#) der Regierungsfractionen SPD und CDU/CSU zum Regierungsentwurf (RegE) vorgeschlagen (siehe hierzu auch [unsere vorherige Nachricht](#)).

Aus DRSC-Sicht sollte das Gesetzgebungsverfahren bis zur parlamentarischen Sommerpause abgeschlossen werden, um zügig Rechtssicherheit zu schaffen und außerdem den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit zur Umstellung ihrer Berichts- und Prüfungsprozesse zu gewähren. Auch aus diesem Grund ist die in Artikel 3 im o.g.



Änderungsantrag enthaltene Rückwirkung gem. Artikel 96 Abs. 1 Satz 1 und in Artikel 97 Abs. 1 Satz 1 EGHGB-E („für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr“) klar abzulehnen. Ungeachtet der Frage, ob eine Rückwirkung rechtlich zulässig ist, würde sie für berichtspflichtige Unternehmen einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen und die Rechtsunsicherheit weiter erhöhen.

2 DRSC-Stellungnahmen an die KOM bzgl. TaxonomieVO

Das DRSC hat am 14. April 2026 zwei Stellungnahmen ([#1](#), [#2](#)) mit Vorschlägen zur Vereinfachung der technischen Bewertungskriterien der TaxonomieVO (Verordnung (EU) 2020/852) an die KOM übermittelt.

Das DRSC sammelte hierfür Rückmeldungen insb. von den Teilnehmenden des DRSC-Anwenderforums zur TaxonomieVO ein. Teilweise gab es verschiedene Rückmeldungen zu den gleichen Aktivitäten. In diesem Fall hat das DRSC trotzdem alle Rückmeldungen aufgenommen, um der KOM aufzuzeigen, dass es Probleme mit diesen Aktivitäten aus unterschiedlichen Blickwinkeln gibt.

In seinen Stellungnahmen betont das DRSC auch, dass ein Wahlrecht zur Anwendung für ab dem ersten Januar 2026 oder 2027 beginnende Geschäftsjahre ermöglicht werden sollte. Unternehmen sollen so genug Zeit bekommen, um sich auf die Änderungen der technischen Bewertungskriterien einstellen zu können.

3 DRSC-Stellungnahmen an die KOM zum ESRS Set 1 und zum VS

Das DRSC hat am 3. Juni 2026 eine Stellungnahme zur Überarbeitung des ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) sowie des Weiteren eine Stellungnahme zum freiwilligen Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Voluntary Standard, VS) an die KOM übermittelt.

Themen der Stellungnahme zur ESRS-Überarbeitung umfassen insb.: Angaben zu Anticipated Financial Effects, Vorgaben zur Wesentlichkeitsanalyse, Übergangsvorschriften, Disaggregationsebenen, sektorspezifische Angaben, Referenzen zum Greenhouse Gas Protocol und die Nutzung von ILO-Prinzipien.

Themen der Stellungnahme zum VS sind die Ausgestaltung des *Value Chain Cap* sowie Vorschläge für Klarstellungen, um ein besseres Verständnis der Anforderungen zu ermöglichen.

Beide Stellungnahmen sind das Ergebnis intensiver Diskussionen im FA Nachhaltigkeitsberichterstattung, des regelmäßigen Austausches mit Praktikern und einer gemeinsam mit der KOM durchgeführten Informationsveranstaltung am 12. Mai 2026.



iii) Weitere Aktivitäten

Sustainability Standards Conference 2026 an der Goethe-Universität Frankfurt

Das DRSC hat am 18. Mai 2026 gemeinsam mit dem ISSB, der Goethe-Universität Frankfurt, dem Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE, dem House of Finance und der Deutschen Börse Group die dritte Sustainability Standards Conference durchgeführt.

Bei der Konferenz mit dem Titel „*Sustainable Governance amidst Global Constraints: Navigating Diverse Goals and Implementation Challenges Towards Common Standards*“ stand die Frage im Fokus, wie gemeinsame Standards für nachhaltige Governance und Berichterstattung in einem Umfeld zunehmender geopolitischer Spannungen, regulatorischer Fragmentierung und

unterschiedlicher globaler Zielsetzungen entwickelt werden können.

In den Diskussionen wurden Perspektiven aus Wissenschaft, Regulierung, Standardsetzung und Praxis zusammengebracht. Keynote Speaker und Panelisten waren u.a. Emmanuel Faber (ISSB-Chair), Sue Lloyd (ISSB-Vice Chair), Frank Elderson (EZB), Petra Hielkema (EIOPA), Sven Gentner (KOM), Prof. Dr. Kerstin Lopatta (Chair EFRAG SRB), Ingo Speich (Deka Investment) sowie Vertreter/innen aus Wissenschaft und Unternehmen.

Wir danken allen Referierenden, Panelteilnehmenden und Gästen für die wertvollen Impulse und die spannenden Diskussionen.

Öffentliche Informationsveranstaltungen zur ESRS-Überarbeitung und zum VS

Am 12. Mai 2026 führte das DRSC zwei öffentliche Informationsveranstaltungen zur Konsultation der ESRS-Überarbeitung mit ca. 350 Teilnehmenden und zur Konsultation des freiwilligen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (VS) mit ca. 200 Teilnehmenden durch.

Ziel des DRSC war, gemeinsam mit der KOM einen Überblick über die Konsulta-

tionsentwürfe zu geben und eine tiefere Befassung seitens aller Stakeholder zu fördern. Rückmeldungen zu beiden Konsultationen waren bis 3. Juni 2026 möglich.

Die beiden DRSC-Präsentationen zur Veranstaltung zur ESRS-Überarbeitung und zur Veranstaltung zum VS sowie die Präsentationen der KOM für beide Veranstaltungen stehen öffentlich zur Verfügung.

DRSC-Studie zu Einschätzungen von Stakeholdern betreffend den VS

Am 7. Mai 2026 veröffentlichte das DRSC eine vom Mitarbeiterstab erarbeitete Studie zu Einschätzungen von Stakeholdern hinsichtlich der Empfehlung der KOM zum freiwilligen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (VS).

Ziel der Studie ist, die Eignung des VS für den von der KOM definierten Zweck aus Sicht verschiedener Stakeholder zu analysieren. Hierzu führte der DRSC-Mitarbeiterstab im Q4/2025 und Q1/2026 Gespräche mit verschiedenen Stakeholder-Gruppen.

Grds. sehen die befragten Stakeholder den VS als geeignet an, die von der KOM gesetzten Ziele der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erreichen. Wichtig ist dafür jedoch, dass der VS von den vielfältigen Nutzern dieser Nachhaltigkeitsinformationen allgemein akzeptiert wird. In diesem Fall kann er dazu beitragen, individuelle Informationsanfragen zu reduzieren und eine harmonisierte Berichtsgrundlage für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schaffen.



Austauschrunden sowie Öffentliche Diskussion zu Phase 1b der SASB-Überarbeitung

Das DRSC hat im April und Mai 2026 mehrere Austauschrunden zum ISSB-Konsultationsentwurf (SASB/ED/2026/1) für die Phase 1b der SASB-Überarbeitung durchgeführt. Die Austauschrunden richteten sich insb. an Vertreter aus den betroffenen Branchen – d.h. SASB-Anwender, (andere) Branchenunternehmen sowie Branchenverbände – und betrafen die vorgeschlagenen Änderungen für die Standards zu *Agricultural Products, Meat, Poultry & Dairy*, sowie *Electric Utilities & Power Generators*.

Des Weiteren hat das DRSC, gemeinsam mit dem ISSB, am 26. Juni 2026 eine virtuelle, öffentliche Diskussion zur Phase 1b der SASB-Überarbeitung veranstaltet. Zu Beginn der Veranstaltung haben ISSB-Vertreter über die vorgeschlagenen Änderungen an den drei SASB-Standards informiert. Im Anschluss hat das DRSC eine Zusammenfassung der eingegangenen Rückmeldun-

gen sowie die vorläufige Position des FA NB zu ausgewählten Inhalten des Konsultationsentwurfs vorgestellt. Dabei konnten alle Teilnehmenden die Änderungen gemeinsam mit dem ISSB diskutieren.

Die Überarbeitung der SASB-Standards ist Teil des ISSB-Arbeitsprogramms 2024-2026 und soll Unternehmen bei der Anwendung von IFRS S1 und IFRS S2 unterstützen. Dazu wurden in Phase 1 die SASB-Standards für insg. 12 Branchen durch den ISSB priorisiert. Neun Branchenstandards wurden bereits im Juli 2025 im Rahmen der Phase 1a konsultiert. Mit dem nunmehr veröffentlichten Entwurf zur Phase 1b werden weitere Änderungen an den verbleibenden drei Branchenstandards vorgeschlagen.

Weitere Informationen finden Sie im [DRSC-Briefing Paper zur SASB-Überarbeitung](#).

Studie „Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ – Webinar und weitere Updates

Deloitte und DRSC haben am 28. Mai 2026 die Zwischenergebnisse der gemeinsamen Studie zur „Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung 2025“ in einem öffentlichen Webinar vorgestellt. Die über 300 Teilnehmenden erhielten detaillierte Informationen über erste statistische Auswertungen, die mit entsprechenden Ergebnissen des Vorjahres verglichen wurden. Ferner präsentierten Anwender (BASF, Vonovia) ihre Eindrücke und Erfahrungen aus der zweiten ESRS-Berichtssaison.

Zuvor am 8. April und 11. Mai 2026 wurde das [zweite](#) und [dritte Update](#) der Zwischenergebnisse aus der Analyse der Berichterstattung börsennotierter Unternehmen veröffentlicht. Alle Zwischenberichte sind auf der entsprechenden [DRSC-Projektseite](#) sowie auf der [Deloitte-Website](#) verfügbar.

Die Kooperationspartner streben die Veröffentlichung des Abschlussberichts mit weiteren Details im 3. Quartal 2026 an.

DRSC/AFRAC-Projektgruppe bzgl. Übersetzungen von Fachbegriffen zum ESRS Set 1

Am 26. Juni 2026 haben das DRSC und das Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC) der KOM eine [Liste systematisch überprüfter deutscher Übersetzungen](#) zentraler Fachbegriffe aus ESRS 1 bis ESRS S1 sowie ESRS G1 des derzeit geltenden ESRS Set 1 übermittelt.

Diese systematisch überprüften Übersetzungen sollen die KOM bei der Erstellung der deutschen Sprachfassung der überar-

beiteten ESRS im Rahmen der bevorstehenden Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts unterstützen.

DRSC und AFRAC verfolgen dabei das Ziel, zu einer qualitativ hochwertigen deutschen Sprachfassung beizutragen und so den Bedarf nachträglicher Änderungen zu minimieren, die vsl. mit erheblichem Aufwand und beträchtlichem Ressourcenaufwand verbunden wären.



DRSC-Studie „Reporting on Anticipated Financial Effects“

Am 29. Juni 2026 veröffentlichte das DRSC die englischsprachige Studie „Reporting on Anticipated Financial Effects“. Die von der DRSC-Geschäftsstelle erstellte Studie soll zur aktuellen Diskussion über die Berichterstattung zu erwarteten finanziellen Effekten (*Anticipated Financial Effects*, AFE) beitragen.

Die Studie analysiert 100 Nachhaltigkeitsberichte der jeweils 20 größten börsennotierten Unternehmen im Vereinigten Königreich, in der Schweiz, in Frankreich, Spanien und der Türkei. Fast die Hälfte der Unternehmen berichtet über AFE, wobei etwa ein Viertel sowohl quantitative als auch qualitative Informationen bereitstellt.

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Berichtsstandards noch nicht vollständige Klarheit herstellen, welche AFE-Angaben von Unternehmen tatsächlich zu machen sind. Die AFE-Angaben sind heterogen und

daher häufig nicht vergleichbar. In einigen Fällen werden AFE nicht konsistent von aktuellen finanziellen Effekten oder von anderen Effekten abgegrenzt.

Die Ergebnisse zeigen zudem, dass wichtige Informationen in den AFE-Angaben häufig nicht enthalten sind. Diese wären jedoch für ein vollständiges Verständnis der Angaben erforderlich. Dies könnte darauf hindeuten, dass Unternehmen Schwierigkeiten haben zu bestimmen, welche Informationen für eine aussagekräftige AFE-Berichterstattung notwendig sind.

Das DRSC ermutigt die Standardsetzer, den Austausch mit den Stakeholdern, insbesondere mit Erstellern und Nutzern von Nachhaltigkeitsinformationen, weiter zu intensivieren, um aktuelle Hindernisse in der Berichterstattung zu identifizieren, die zu den Ergebnissen der Studie beigetragen haben könnten.

Treffen zwischen DRSC und dem japanischen Sustainability Standards Board

Am 21. Mai 2026 haben sich Vertreter des *Sustainability Standards Board of Japan* (SSBJ) und des DRSC in Berlin getroffen.

Während des Treffens informierten das SSBJ und das DRSC über den aktuellen Stand ihrer jeweiligen Aktivitäten, erörterten

jüngste Entwicklungen bei den ESRS für Nicht-EU-Unternehmen (N-ESRS) und tauschten sich über Möglichkeiten der zukünftigen Zusammenarbeit aus.

Das DRSC und das SSBJ planen, den Meinungsaustausch fortzusetzen.

c) Sonstige Aktivitäten und Institutionelles

DRSC ist Beobachter im Praxisbeirat Sustainable Finance

Am 10. Juni 2026 fand die konstituierende Sitzung des neuen Praxisbeirats Sustainable Finance statt. Initiiert durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) wird das Gremium die Bundesregierung mit praxisnahen Empfehlungen zur Vereinfachung von *Sustainable Finance*-

Regulierung und zur Mobilisierung privaten Kapitals für die Transformation beraten.

Der Beirat setzt sich aus 20 Experten aus zentralen Bereichen der deutschen Wirtschaft zusammen und wird ergänzt durch Beobachter, die zur inhaltlichen Arbeit des Gremiums beitragen werden. U.a. wurde das DRSC als Beobachter in den Beirat berufen.



DRSC-Jahresbericht 2025

Am 5. Juni 2026 hat das DRSC seinen Jahresbericht 2025 veröffentlicht. Darin wird über wesentliche fachliche Tätigkeiten sowie organisatorische Themen berichtet.

Im Jahr 2025 lag der Fokus insb. darauf, regulatorische Zielsetzungen mit administrativer Entlastung in Einklang zu bringen sowie Erkenntnisse aus Gremienarbeit, Arbeitsgruppen, Befragungen und Veranstaltungen in konkrete Empfehlungen zu überführen. Vor diesem Hintergrund haben wir die Entbürokratisierung der Unternehmensberichterstattung zum Leitmotiv des Jahresberichts gemacht.

Auf den Konzeptseiten stellen wir vier zentrale Themen vor, die den Beitrag des DRSC zur Entbürokratisierungsdebatte verdeutli-

chen – stets mit dem Ziel, Unternehmen zu entlasten und zugleich eine effektive Berichterstattung sicherzustellen. Im inhaltlichen Teil des Berichts beleuchten wir unsere Aktivitäten zu diesen und weiteren Themen ausführlich.

Das DRSC setzt sich seit jeher für Proportionalität, Klarheit und Praxisnähe bei Berichtspflichten ein und versteht sich dabei als sachkundiges Bindeglied zwischen Gesetzgebern, Standardsetzern und Unternehmen. Auch künftig möchten wir den Dialog mit unseren Mitgliedern, Stakeholdern, der Öffentlichkeit sowie regulatorischen Institutionen konstruktiv fortführen und gemeinsam Impulse für die Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung setzen.

d) Sitzungen

	Fachausschüsse	Sonstige
April	<u>20.04.2026 (50. FA FB)</u> <u>21.04.2026 (58. GFA)</u> <u>22.04.2026 (49. FA NB)</u>	<u>8. Anwenderforum IFRS 18 (13.04.)</u>
Mai	<u>20.05.2026 (50. FA NB)</u> <u>21.05.2026 (59. GFA)</u> <u>22.05.2026 (51. FA FB)</u>	<u>3. Anwenderforum zur MinBest (04.05.)</u> Öffentliche Diskussionen zu ESRS + VS (12.05.) Sustainability Standards Conference 2026 (18.05.) Webinar zur Praxis der NHB (28.05.)
Juni	<u>15.06.2026 (60. GFA)</u> <u>16.06.2026 (52. FA FB)</u> <u>16.06.2026 (51. FA NB)</u>	<u>Joint Outreach zum ED/2025/1 (02.06.)</u> <u>9. Anwenderforum IFRS 18 (25.06.)</u> Round Table Überarbeitungsbedarf DRS (26.06.) Öffentliche Diskussion zu SASB-Standards (26.06.)

2. Sonstige Institutionen

Weitere berichtenswerte Projekte oder Publikationen sonstiger Institutionen sind uns aus dem abgelaufenen Quartal nicht bekannt.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

01./15./16.07.2026	EFRAG SR Board, Videokonferenz
06./07.07.2026	Treffen des ASAF, London
08.-10.07.2026	GFA/FA FB/FA NB des DRSC, Videokonferenz
20.-24.07.2026	IASB-Sitzungswoche, London
20.-24.07.2026	ISSB-Sitzungswoche, tbd
23.07.2026	EFRAG FR Board, Videokonferenz
08./09.09.2026	EFRAG SR Board, Videokonferenz
15./16.09.2026	Sitzung des IFRS IC, London
16./17.09.2026	GFA/FA FB/FA NB des DRSC (gemeinsam mit AFRAC), Wien
21.-25.09.2026	IASB-Sitzungswoche, London
21.-25.09.2026	ISSB-Sitzungswoche, Frankfurt
24.09.2026	EFRAG FR Board, Videokonferenz
28./29.09.2026	World Standardsetters Conference, London
29./30.09.2026	Treffen des IFASS, London
01.10.2026	4. DRSC-Anwenderforum Mindestbesteuerung, Videokonferenz
01./02.10.2026	Treffen des ASAF, London

Für die häufigen (und teils kurzfristig anberaumten) Sitzungstermine der EFRAG FR TEG und SR TEG verweisen wir auf den [EFRAG-Sitzungskalender](#).



2. Personalia

IFRS-Stiftung Der künftige IASB-Vorsitz wird vsl. ab 1. Oktober 2026 neu besetzt. Seit Amtszeitende des bisherigen IASB-Vorsitzenden, Andreas Barckow, übernimmt Linda Mezon-Hutter (IASB-Vice Chair) ab 1. Juli 2026 vorübergehend die Rolle als Acting Chair des IASB.

Für das IFRS IC wurden Laura Abeni (Versicherer, Italien), Raymond Chamboko (Consulting, Südafrika), José Victor Sousa (Bergbau, Brasilien) und Volker Specht (Prüfer, Deutschland) als neue Mitglieder ernannt. Die dreijährige Amtszeit aller beginnt am 1. Juli 2026. Sie ersetzen Renata Bandeira, Sophie Massol, Brian O'Donovan und Donné Sephton, deren jeweils zweite Amtszeit am 30. Juni 2026 endete.

EFRAG Prof. Dr. Kerstin Lopatta wurde als neue Vorsitzende des EFRAG SR Board ernannt. Ihre dreijährige Amtszeit begann am 1. Mai 2026. Ferner wurde Simon Braaksma als Vizevorsitzender des EFRAG SR Board ab 28. Mai 2026 berufen.

Zudem hat die EFRAG-Generalversammlung für das EFRAG Admin Board zahlreiche Neu- und Wiederberufungen vorgenommen (Details). Zudem wurde Claes Norberg in das EFRAG Nominierungskomitee berufen.

Schließlich wurde Anfang Mai 2026 die neue Zusammensetzung der EFRAG SR TEG ab 1. Mai 2026 bekanntgegeben (Details).

DRSC Prof. Dr. Kerstin Lopatta ist im Zuge ihrer Ernennung zur Vorsitzenden des EFRAG SR Board als Mitglied des FA Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeschieden.



3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i>
DCL	<i>Draft Comment Letter</i> (der EFRAG)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
(E-)DRÄS	(Entwurf eines) Deutsche(n) Rechnungslegungs Änderungsstandard(s)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standard- oder Änderungsentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standard(s)</i>
ESRS-TC	<i>European Sustainability Reporting Standard(s) for Third Country Groups</i>
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung (des DRSC)
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (des DRSC)
FR TEG	<i>Financial Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
GFA	Gemeinsamer Fachausschuss (des DRSC)
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
KOM	Europäische Kommission
LSME	(ESRS für) <i>listed small and medium entities</i>
N-ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standard(s) for Non-EU-Groups</i>
PIR	<i>Post-Implementation Review</i> (Konsultationsmaßnahme des IASB)
PS	<i>Practice Statement</i>
RegE	Regierungsentwurf (eines Gesetzes)
RL	Richtlinie (der EU)
SASB	<i>Sustainability Accounting Standards Board</i>
SR TEG	<i>Sustainability Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
SSAF	<i>Sustainability Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
VO	Verordnung (der EU)
VSME	(ESRS für) <i>voluntary sustainability reporting by small and medium entities</i>



Herausgegeben am 30.06.2026

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: lanfermann@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2026 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.